



In den	Zuständigkeit	Sitzung am:
Ortsrat Leinde	Kenntnisnahme	07.11.2018
Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Umwelt	Beschlussempf.	20.11.2018
Verwaltungsausschuss, ratsöffentlich	Beschlussempf.	03.12.2018
Rat der Stadt Wolfenbüttel	Beschluss	19.12.2018

Verkehrsberuhigung im Ortsteil Leinde**Beschlussvorschlag:**

1. Die Ausweisung einer Tempo-30-Zone in den zusammenhängenden Straßen Bäckerstraße, Triftstraße und Strukweg wird beschlossen.
2. Die Einrichtung von weiteren Tempo-30-Zonen in den Straßen Eulenstraße, Unter der Eiche und Kurzer Weg kommt gem. § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO nicht in Betracht, da es sich um Sackgassen von geringer Verkehrsbedeutung und ohne weitergehende Verbindungsfunktion für den Fußgänger- und Radverkehr handelt.
3. Die Einrichtung eines Streckenverbotes von 30 km/h auf der Crammer Straße und der Kreisstraße (hier im Bereich der Kindertagesstätte) wird gesondert geprüft.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenträger-/Investitions-Nr. _____	
<input checked="" type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Gesamteinnahmen* in Höhe von _____	€
<input type="checkbox"/> Gesamtausgaben* in Höhe von _____	€
* Bei unbefristeten/lfd. Angelegenheiten ist die Jahresangabe erforderlich.	
<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> einmalige <input type="checkbox"/> laufende	Folgekosten/-leistungen i. H. v. _____ €/Jahr
(Auswirkung i. d. Folgejahren einschätzen)	
[Folgekosten = positiver Betrag, Entlastung = negativer Betrag]	

Begründung:

Durch die Änderung der Straßenverkehrsordnung seit Mitte der 90er Jahre konnten bis heute insgesamt 67 Straßen/Quartiere als Tempo-30-Zonen ausgewiesen und beschildert werden, so dass zusammen mit den Tempo-30-Regelungen in großen Teilen der Innenstadt gegenwärtig abseits von Hauptverkehrsstraßen in den Wohngebieten grundsätzlich Tempo-30-Zonen existieren.

Die rechtlichen Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 1 c StVO werden im nachfolgenden nochmals dargestellt:

Gemäß § 45 Abs. 1 c der StVO ist die Einrichtung/Ausweisung von Tempo-30-Zonen an bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen gebunden. Diese besagen:

- Die Einrichtung ist nur innerhalb geschlossener Ortschaften zulässig.

- Eine Ausweisung kann insbesondere in Wohngebieten und Gebieten **mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte**, sowie hohem Querungsbedarf erfolgen.

Die Ausweisung von Tempo-30-Zonen wird aber durch den Gesetzgeber in § 45 Abs. 1c StVO eingeschränkt. Demnach darf eine Tempo-30-**Zone**

- sich nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen erstrecken.
- nicht auf Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 der StVO) ausgedehnt werden.
- nicht im Bereich von signalisierten Kreuzungen oder Einmündungen eingerichtet werden.
- keine Fahrbahnmarkierungen (Fahrstreifenbegrenzungen nach Zeichen 295 StVO, Leitlinien nach Zeichen 340 StVO) enthalten.
- keine benutzungspflichtigen Radwege (Zeichen 237, 240 und Zeichen 241 StVO) enthalten.
- nur eingerichtet werden, wenn grundsätzlich die Vorfahrtsregelung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO („rechts vor links“) gilt.

Die Anordnung muss im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen. Daraus folgt, dass durch die Kommunalvertretung (in der Stadt Wolfenbüttel der Rat) über die Ausweisung von Tempo-30-Zonen zu beschließen ist, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für das jeweilige Quartier vorliegen. Die Herstellung des Einvernehmens mit der Gemeinde stellt insoweit eine der wenigen Ausnahmen im Straßenverkehrsrecht dar, die von den politischen Gremien entschieden werden können.

Der Ortsrat Leinde hat in seiner Sitzung am 06.09.2017 die Einrichtung von Tempo-30-Zonen in folgenden Straßen in Leinde beantragt:

- Hasseltrift
- Eulenstraße
- Bäckerstraße
- Unter der Eiche
- Kurzer Weg
- Vor der Kindertagesstätte Leinde an der Kreisstraße sowie in der
- Crammer Straße

Die nachfolgend genannten und näher erläuterten Bereiche/Quartiere sind von Seiten der Verwaltung im Hinblick auf die Sach- und Rechtslage geprüft worden. Wenn durch die Beschlussfassung die Zustimmung für die mögliche Einrichtung erfolgt ist, stellt sich das weitere Verfahren so dar, dass nach Anhörung von Polizei und Straßenbaulastträger das Bürgeramt als Straßenverkehrsbehörde die für die Ausweisung der Tempo-30-Zonen erforderliche Beschilderung anordnen wird. Die Zonen werden dann im Anschluss durch die Städtischen Betriebe Wolfenbüttel (SBW) eingerichtet.

Für den Ortsteil Leinde ist die Einrichtung einer Tempo-30-Zone lediglich für den Bereich Bäckerstraße – Triftstraße – Strukweg möglich.

Die nachfolgend genannten und näher erläuterten Bereiche/Quartiere sind von Seiten der Verwaltung im Hinblick auf die Sach- und Rechtslage mit folgendem Ergebnis geprüft worden:

1. Hasseltrift

Die Straße Hasseltrift ist bereits Anfang der 90er Jahre zusammen mit den Straßen „Vor den Rotten“ und „An der Gänseweide“ als Tempo-30-Zone ausgewiesen worden.

2. Bäckerstraße – Triftstraße – Strukweg

Diese **zusammenhängenden** Gemeindestraßen sind keine Hauptverkehrsstraßen und dienen der Erschließung der dortigen Wohnbebauung. Da abseits von Hauptverkehrsstraßen

zusammenhängende Wohnstraßen in der Regel als Tempo-30-Zone ausgewiesen werden, kommt auch hier die Einrichtung einer Tempo-30-Zone in Betracht.

3. Eulenstraße – Unter der Eiche – Kurzer Weg

Bei diesen Straßen handelt es sich jeweils um Sackgassen von geringer Verkehrsbedeutung und **ohne** weitergehende Verbindungsfunktion für den Fußgänger- und Radverkehr.

Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO dürfen auch Tempo-30-Zonen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände **zwingend geboten** ist. In diesem Zusammenhang stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Anordnung einer Tempo-30-Zone in einer Sackgasse tatsächlich erforderlich ist.

In einer Sackgasse findet überwiegend bis ausschließlich Anliegerverkehr statt. Insoweit hängt die Akzeptanz und Erforderlichkeit einer Tempo-30-Zonen-Anordnung hier im Wesentlichen vom Verhalten der Anlieger ab. In anderen Bereich lassen sich erfahrungsgemäß Anlieger, die in einer Wohnstraße nicht angemessen fahren, auch nicht durch Beschilderung in ihrer Geschwindigkeit beeinflussen.

Auch im Stadtgebiet gibt es Sackgassen, die trotz reinem Anliegercharakter nicht als Tempo-30-Zone ausgewiesen werden.

Ausnahmen werden lediglich gemacht, wenn die betreffende Sackgasse für den Fußgänger- und Radverkehr eine wichtige weiterführende Verbindungsfunktion hat oder die Straße als Einbahnstraße ausgewiesen ist und durch die Einführung der Tempo-30-Zone die Freigabe der Einbahnstraße für Radfahrer in Gegenrichtung erfolgen kann, so dass eine Verbesserung der Verkehrssituation für den Radverkehr entsteht.

Die Ausweisung von bestimmten einzelnen Sackgassen ist somit auf die Förderung des innerstädtischen Fußgänger- und Radverkehrs zurückzuführen und hat damit die Berechtigung gem. § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO.

Die Straßen Eulenstraße, Unter der Eiche und Kurzer Weg erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Besondere Umstände, die die Anordnung einer Tempo-30-Zone zwingend erforderlich machen, liegen nicht vor. Aus diesen Gründen kommt die Anordnung von Tempo-30-Zonen in diesen Straßen nicht in Betracht.

4. Kreisstraße im Bereich vor der Kindertagesstätte und Crammer Straße

Die Einrichtung von Tempo-30-**Zonen** ist gem. § 45 Abs. 1 c StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen) sowie auf Vorfahrtsstraße (Zeichen 306 der StVO) ausgeschlossen und kommt somit hier nicht in Betracht.

Allerdings kommt hier die Einrichtung eines Streckenverbotes (Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h) in Betracht. Die Einrichtung der Streckenverbote wird gesondert geprüft und das Ergebnis dem Ortsrat zeitnah mitgeteilt.

Insofern kommt die Einrichtung einer Tempo-30-Zone im Ortsteil Leinde nur für den Bereich **Bäckerstraße – Triftstraße – Strukweg** in Betracht.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Pink

Anlage

